

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.
1791-1811
1792**

22 (28.5.1792)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-118908](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-118908)

wöchentliche
Anzeigen und Nachrichten

Zweiter Jahrgang. Nr. 22.

Montag, den 28sten Monats 1792

In der Absicht, das Publikum nach und nach mit solchen Befehlen und Verordnungen bekannt zu machen, wovon nur Wenige genaue Wissenschaft haben, und aus deren Unwissenheit für Manchen Verdruss und Schaden entstehet, hat man für nöthig gefunden, diesen Blättern einige solcher Edicte, mit Genehmigung der Censur, einrücken zu lassen, und hoffet man, durch diese Bekanntmachungen nützlich sein zu können.

V. G. Wir Friedrich August, regierender Fürst zu Anhalt, befehlen hiemit Jedermannlich zu wissen, daß als die Erfahrung gegeben, wie einige Untertanen Unserer Erbherrschaft Sever, die ergangene Befehle, keine Bagabunden, oder fremde Bettler in ihren Häusern zu dulden gar ungleich erklaret und mit auf Nothfälle gezogen, mithin franken und verwundeten Personen das Obdach versaget, also vielleicht verursacht haben, daß solche Leute verabsäumet werden, und soviel eher sterben müssen. Wann nun solches Verfahren aus den ergangenen Befehlen so wenig ersiehet werden kann, als wenig hiebei die Pflichten der Menschlichkeit und besonders der christlichen Liebe aus den Augen zu sehen. So befehlen Wir hiermit gnädigst, doch ernstlich, daß sich in Zukunft Niemand unterstehen sollte, Armen, Kranken, oder Verwundeten, sie seien Einheimische oder Fremde, die um ein Nachtquartier, oder wenn sie nicht weiter gehen können, um sonstige Aufnahme bitten, solches zu versagen, mit der Versicherung, daß wenn dergleichen Leute in solchem Quartier sterben, und keine Mittel besitzen, von den Armeniraten jedes Orts die Ko-

X



fen zum Sarg entrichtet werden, andere und alle übrige Begräbniskosten aber wegfallen sollen; doch haben diejenige, welche dergleichen schwache und hilfsbedürftige Personen aufgenommen, sogleich am darauf folgenden Tage dem Beamten oder Ehren Prediger loci davon zu benachrichtigen, damit dieselben, befindenden Umständen nach, weitere pflichtmäßige Verfügungen treffen können.

Dahingegen diejenige, so diesem Mandat zuwider, denen elenden Personen die Aufnahme versagen, oder die anbefohlene Anzeige versäumen möchten, dem Befinden nach, exemplarisch bestraft werden sollen. Wornach sich also ein Jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Urkundlich haben Wir solches mittelst dieses Patents zu Jedermanns Wissenschaft und Nachlebung zu publiciren anbefohlen.

So geschehen auf Unserer Residenz zu Zerbst am 6 Sept. 1753.

Friederich August.

Wann Hochfürstl. Regierung sehr mißfällig vernehmen müssen, daß mit dem Boutheillen Bier die Einwohner so sehr mißhandelt werden, indem diejenige, welche mit Boutheille Bier handeln, sich nicht scheuen, für eine Boutheille 6 Grote zu nehmen, da doch gemeiniglich die kleinste Boutheillen, welche weit unter 2 Kannen halten, dazu ausgesucht werden, und das Bier öfters kaum 24 Stunden auf der Boutheille gestanden, diesem Unfug aber nicht länger nachgesehen werden kann: als hat Hochf. Regierung nöthig gefunden, dem Unfug dieser gewinnfüchtigen Leute vorzubringen folgende Verordnung ergehen, und von öffentlicher Canzel publiciren zu lassen.

1. Soll jede Boutheille wenigstens 2 Kannen halten.
 2. Soll Niemand sich unterstehen, Boutheille Bier zu verkaufen, wenn es nicht wenigstens 8 Tage auf der Boutheille gestanden.
 3. Soll Niemand sich gelüsten lassen, für eine Boutheille Bier mehr als 3 Stüber zu fordern.
 4. Wer wider einen oder andern Punkt handelt, soll in funfzig Goldgulden unabherrlicher fiscalischer Brüche verfallen sein. Wornach sich also ein Jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.
- Signatur: Jever, den 28 October 1760.

(L. S.)

Aus: Hochf. Regierung.

Gerichtliche Proclamationen und Publicat.

1) Es ist zu Harm Behrens Vergantung von Frauenleidungs-
stücken terminus auf den Donnerstag, als den 31sten dieses, in dessen Be-
hausung, beim Medernser Altendeich, angesetzt worden. Wornach ic.
Jever, den 17ten Mai 1792.

Von Landgerichts wegen.

2) Es ist zu Meier Lehmann Vergantung von Lämmer terminus
auf den Montag, als den 4ten Juni, in Noa Uphofs Krughaus, zu Ho-
henkirchen, angesetzt. Wornach ic. Signat. Jever, den 18ten Mai
1792.

(L. S.) Aus Hochfürstl. Landgerichte.

3) Hinrich Cornelies Vergantung von Frauenleidungsstücke, ein
Bette, eine Schlaguhr, und einen schwarzen Schifferrock und Hose ist auf
den Freitag, als den 1sten Juni, in dessen Behausung angesetzt worden.
Wornach ic. Jever, den 25sten Mai 1792.

Von Landgerichts wegen.

4) Es soll die hiesige Herrsch. Schneidemühle, welche 180 in gu-
tem brauchbaren Stande ist, an die Meistbietende öffentlich verheuert wer-
den. Die Liebhaber, welche selbige zu pachten lust bezeigen, können sich
dahero am 16ten Juni d. J. früh um 10 Uhr, vor Hochf. Cammer ein-
finden, die Bedingungen vorher bei dem Bauverwalter Hinrichs einsehen
und darnach heuern. Wornach ic. Sign. Jever, den 12ten Mai 1792.

(L. S.)

Aus Hochfürstl. Cammer.

Todesfall.

Es hat der weisen väterlichen Vorsehung nach Ihren uns verborge-
nen, aber immer anbetungswürdigen Rathschlüssen gefallen, meine geliebte,
am 10ten März 1791 mit mir verbundene, Ehegattin Diederike Etisaber,
geb. Dross, im 22sten Jahre ihres Erdenlebens am 23sten dieses, Mör-
gens 2 Uhr, durch den Tod mir von der Seite zu nehmen; nachdem sie am
letzten 28sten April von einer jungen noch lebenden Tochter auf eine schwere
entkräftende Art entbunden und bald nachher von einer heftigen Krankheit
befallen, welche endlich nach manchem harten schauerlichen Kampf ihrem
noch so jungen Leben ein schmerzliches Ende machte. Ich mache diesem mit
so peinlichen Verlust meinen und meiner einschlafenen Gattin nahen Ver-
wandten, Freunden und Bekannten hierdurch statt der gewöhnlichen Trauer-
briefe bekannt; und versichert ihrer herzlichsten Theilnahme verbitte ich mit

alle schriftliche oder mündliche Bellsidsbezeugungen, welche die mir so
schmerzliche Wunde nur immer aufs neue aufreißen möchten. Lettens, den
28sten Mai 1792.

Notifikationen.

- 1) Weil Heero Harms Heeren Kinder Vormünder sind wil-
lens, ein von ihrer Pupillen Erblasser besessenes Torfmoor, 10 Ruthen
breit und 30 lang, an der Ostseite des sogenannten Bullenmeers, hinter
Kessholt belegen, an einen etwaigen Liebhaber wieder überzutragen, wess
halb man sich am Mittwoch, den 30sten dieses, Nachmittags um 4 Uhr
im goldnen Engel hieselbst einfinden kann. Jever, den 18ten Mai 1792.
- 2) Der Protocollist Bleeker hat im Monat Juni oder längstens
Juli d. J. einige tausend Reichshaler gegen gehörige Sicherheit in Com-
mission zu belegen; wovon auch bei 300, 400, 500, 1000 und mehrerer
tausend Reichshaler zu erhalten stehen.
- 3) Levi Schwabe hat eine brauchbare Kutsche zu verkaufen. Man
kann sich deshalb an ihn selbst wenden.
- 4) Gerd Hinrichs Dinnen hat von den Münster Kirchengeldern 5
bis 600 Rk. zu belegen. Wenn damit gedient, und Sicherheit stellen kann,
kann der Zinsen wegen accordiren und das Geld sogleich erhalten.
- 5) Von den Waddewarder Kirchencapitalien sind etliche hundert
Gimtl. jinslich zu belegen, und können diejenigen, welche davon etwas oder
alles anzuleihen besteben, sich desfalls bei dem Kirchsuraten L. S. Lufen mel-
den und wegen der Zinsen contrahiren.
- 6) Der Advocat Thaden ist gesonnen, seinen im Hohenkircher
Kirchspiel, am Funnenser Wege belegenen, aus 29 $\frac{1}{2}$ Matten Landes beste-
henden, ist von Liark Siebels bewohnten Heerd, auf Mai 1793 anzutre-
ten, anderweit zu verheuern. Die Liebhaber können sich desfalls am Frei-
tage nach Pfingsten, als den 8ten Juni, in seiner Behausung einfinden,
die Conditiones einsehen und nach Gefallen Heurung treffen.
- 7) Es wird ie eher ie lieber ein Schmiedegesell verlangt. Wem
hiez zu lust hat, wolle sich bei Johann Hinrich Heeren melden, und gleich
in Arbeit treten.
- 8) Der sogenannte Reuelbet läßt bekannt machen, daß er mit ei-
ner Ladung von allerlei Sorten grob und fein Steingut nahe beim Carolienen-
siehl bei Jeverland angelangt sei. Er ersucht um Zuspruch.
- 9) Es sind 2 Ziegen-Lämmer, welche 5 Wochen alt und von gu-
ter Art sind, zu verkaufen. Die Expedition dieser Anzeigen giebt nähere
Nachricht.